

Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

49/40. **Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>69</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der der Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus befürwortet wurde<sup>70</sup>,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*ferner erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

*besorgt* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der

Einwohner dieser Gebiete ausbeuten, die sie damit ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Wohl zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

4. *verurteilt* diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

5. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

6. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

<sup>69</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. IV.

<sup>70</sup> Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

8. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

11. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

12. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

49/41. **Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen

und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

*sowie nach Behandlung* der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs<sup>71</sup> und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>72</sup>,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>73</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus<sup>70</sup> gebilligt hat,

*ingedenk* der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

*besorgt* darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung noch nicht vollständig erreicht worden sind,

*in Anbetracht* dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Einklang mit ihrer Resolution 48/193 vom 21. Dezember 1993 vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados abgehalten wurde,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß einige Gebiete ohne Selbstregierung an der Konferenz als assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen teilgenommen haben,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik betreffend den Zugang der Gebiete ohne Selbstregierung zu den Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem drin-

<sup>71</sup> A/49/216 und Add.1.

<sup>72</sup> A/AC.109/L.1824.

<sup>73</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VI.